

Stadt Königstein BP K 71 Kurbad

Stellungnahme zum Schreiben der UNB des Hochtaunuskreises zum Artenschutzbeitrag 2019 (von Dr. J. Weise 2020)

Der Text der UNB ist kursiv gehalten, die Stellungnahme folgt darunter.

Das vorliegende Artenschutzgutachten lässt einige Punkte offen, so dass die Rechtssicherheit des zukünftigen Bebauungsplans als unsicher angesehen wird. So ist z.B. nicht klar, ob bei der Avifauna das gesamte zu erwartende Spektrum an Artenvielfalt durch die Begehungen zwischen Ende März und Mitte Mai abgedeckt werden konnte. Im Normalfall findet eine Erhebung der Avifauna im Zeitraum zwischen Anfang Februar und Ende Juli statt (vgl. Kartiermethodenleitfaden, Hessen Mobil, 2017). Wären weitere Arten noch zu erwarten gewesen?

Von der Stadt Königstein wurde 2019 eine Aktualisierung der Untersuchungen beauftragt und keine vollständige Neuaufnahme. Insgesamt gab es zwischen 2015 und 2019 für den Artenschutzbeitrag 20 Begehungen des 3,9 ha großen Plangebiets, die als ausreichend für die Erfassung und Bewertung des Arteninventars angesehen werden.

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, dass der Hessen Mobil-Leitfaden (2017), der für linienförmige und i.d.R. großräumige Eingriffe durch Straßenbauvorhaben erstellt wurde, nur bedingt auf den B-Plan K 71 mit dem Ziel Wohnbebauung und einem z.T. bereits bebauten Plangebiet anwendbar ist. Der Leitfaden weist darauf hin, dass für alle Tierarten der Untersuchungsraum hinsichtlich der anlage- bau- und betriebsbedingten Wirkungen eines Projektes artspezifische angepasst werden muss. Für das Plangebiet des B-Planes K 71 muss bei Vögeln keine betriebsbedingte 500 m Effektdistanz oder ein kritischer Schallpegel von 200 bis 300 Meter Abstand wie beim Straßenbau berücksichtigt werden. Auch werden bei der Fledermausfauna durch den B-Plan K 71 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flugrouten verursacht oder Eingriffe in essentielle Jagdhabitats ausgelöst. Damit sind die Unterschiede im erforderlichen Untersuchungsumfang begründet.

Die Avifaunistischen Untersuchungen erfolgten in dem Untersuchungszeitraum im März (2 x), April (2 x), Mai (2 x) und Juni (1 x). Der Untersuchungszeitraum umfasst damit den relevanten Zeitraum für die Bestandsermittlung von Brutvögeln (vergl. Südbeck et. al. 2005). Es ist nicht erkennbar, dass hierbei bestimmte Arten oder spät brütende Artengruppen nicht erfasst worden wären. Darüber hinaus wurde bei den übrigen Begehungen, wie z.B. bei den Fledermausuntersuchungen, auf abend- oder nachtaktive Vögel geachtet.

Für die Erfassung von Fledermäusen sollten 6 bis 8 Detektorbegehungen im Zeitraum März bis Oktober stattfinden. Dieser Standard wurde bei der vorliegenden Prüfung nicht vollständig abgedeckt.

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte zu allen relevanten Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse im Mai (Migrationsphase in Mittelgebirgslagen nach der Winterruhe), Juni (Wochenstubenzeit) und der Erkundungs- und Schwärmphase im August. Es erfolgten zahlreiche ganznächtige Erfassungen und nicht ausschließlich 6 - 8 Hand-Detektor-Begehungen bis Mitternacht. Der Untersuchungszeitraum war damit erheblich länger die einen kurzen Zeitraum umfassenden (Transekt-)Begehungen. Wegen des bekannten Gebäudequartiers, dem z.T. alten Baumbestand und dem angrenzenden FFH-Gebiet wurde eine über 17 Tage gehende Dauererfassung zur Zeit der Wochenstuben/Jungenaufzucht durchgeführt. Die als fachliche Referenzen erwähnten Kartierleitfäden von Hessen Mobil (2017) bzw. des HVA F-StB (2014) empfehlen lediglich eine Dauererfassung von mindestens

drei Tagen, wenn Quartiere zu erwarten sind. Der gewählte Untersuchungsumfang und Zeitraum wird daher als ausreichend angesehen.

Eine Beschreibung der Methode zur Erfassung der Amphibien wird gänzlich vermisst.

Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Artenschutzbeitrag ergänzt. Die Amphibien wurden optisch durch gezieltes Absuchen („Tripple catching“) und mit 10 künstlichen Verstecken im Bereich bevorzugter Habitats untersucht. Es erfolgten 5 flächendeckende Begehungen und die Kontrolle der künstlichen Verstecke zwischen März und Mai 2019.

Auch die Aussagen hinsichtlich der vorhandenen potentiellen Habitats könnte detaillierter sein. Sind Horste, Baumhöhlen oder Spalten vorhanden? Wenn ja wo und wie viele eignen sich als Habitat für welche Arten? Sind für Fledermäuse nur Sommerquartiere denkbar oder auch Winterquartiere und / oder Wochenstuben?

Es waren 2019 und sind 2020 keine Horste im Plangebiet vorhanden. Aufgrund der 2018er und 2020er Sturmschäden sowie der erforderlichen Aufräumarbeiten auf dem Gelände zur Beseitigung der Borkenkäfer- und Trocken-Schäden und der Verkehrssicherung war bisher eine abschließende Erfassung von Baumhöhlen oder Spalten an den verbliebenen Gehölzen nicht möglich.

Durch die notwendigen Rodungsarbeiten musste der Gehölzbestand vor allem im Norden des Plangebiets stark dezimiert werden. Eine genaue Feststellung der Anzahl von Baumhöhlen oder Spalten an den wenigen verbliebenen potenziell geeigneten Bäumen im Eingriffsbereich ist zum aktuellen Zeitpunkt (Juni 2020) noch immer nicht möglich. Zum einen, weil noch immer geschädigte Bäume umstürzen oder brechen können, zum anderen weil die Bäume im belaubten Zustand vom Boden aus nicht vollständig zu begutachten sind.

Die Angaben und die Gliederungen innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfbögen sind nicht ganz nachvollziehbar. Die Bögen sollten nochmals mit dem angehängten Muster abgeglichen werden. Eine entsprechende Anpassung der textlichen Formulierung der Maßnahmen sollte danach vorgenommen werden.

Die Artenschutzbögen werden mit dem Muster abgeglichen.

Die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG greift unserer Auffassung nach nur dann, wenn belegt werden kann, dass die potentiellen Quartiere im Umfeld des Vorhabens nicht bereits durch andere Tiere besetzt sind oder ein entsprechender, struktureller Ausgleich geschaffen wird. Es wird empfohlen bereits auf der Planungsebene eine geeignete artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Baumhöhlen/-spalten zu formulieren, auch wenn der Verlust erst auf der Umsetzungsebene von statten geht. Mindestens ein Ersatzkasten ist bei Verlust von einer für die Avifauna nutzbaren Baumhöhle und mindestens drei Ersatzkästen für Fledermäuse vorzusehen. Selbiges gilt für potentiell nutzbare Halbhöhlen. Nach geeigneten Ausbringungsorten für die Ersatzkästen sollte ebenso schon vor der zweiten Offenlage geschaut werden.

Damit artenschutzfachliche Belange vollständig berücksichtigt werden, sollten die folgenden Maßnahmen ergänzt werden.

- V „Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten“: Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet wild lebenden, besonders geschützten

und/oder gefährdeten Tierarten (hier z. B. Feuersalamander, Blindschleiche, Igel etc.) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in geeignete Bereiche in der näheren Umgebung umzusetzen.

- V „Grundstückseinfriedung“: Auf eine Grundstückseinfriedung sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden.
- V „Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume“: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren und so lange zu erhalten, bis die Kompensationsmaßnahmen „Installation von Fledermauskästen“ und „Installation von Nistgeräten“ umgesetzt wurden.
- V „Zuwanderungsbarriere“: Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine flächendeckende Suche nach Individuen von Reptilien und Amphibien durchzuführen. Die ggf. aufgefundenen Tiere sind in einen Ausweichlebensraum (s. Maßnahme oben) umzusetzen. Zwischen dem Baufeld und dem Wald ist bauzeitlich ein mobiler „Amphibienzaun“ zu errichten, um das erneute Einwandern von Individuen wirksam zu verhindern.
- K „Installation von Fledermauskästen“: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallendem Quartier. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Ist dies nicht möglich, weil die Ersatzkästen in die Fassade der neuen Gebäude integriert werden sollen, muss Maßnahme „Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen“ im Zeitraum von vor Rodung bis zur Bereitstellung der eigentlichen Kästen an der Hausfassade angewandt werden. Die Standorte sowie die Typenwahl der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.
- CEF „Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen“: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwegler oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss der Rodung der Höhlenbäume vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.
- K „Installation von Nistgeräten“: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen ist jeweils ein Nistkasten pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Ist dies nicht möglich, weil die Ersatzkästen in die Fassade der neuen Gebäude integriert werden sollen, muss Maßnahme „Bauzeitliche Bereitstellung von Vogelkästen“ im Zeitraum von vor Rodung bis zur Bereitstellung der

eigentlichen Kästen an der Hausfassade angewandt werden. Es sind in gleichen Anteilen Kästen für Höhlen- sowie für Halbhöhlenbrüter vorzusehen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

- CEF „Bauzeitliche Bereitstellung von Vogelkästen“: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro entfallender Baumhöhle mindestens ein Vogelkasten je des Typs Nisthöhle 3SV und Halbhöhle 2 MR der Firma Schwegler oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss der Rodung der Höhlenbäume vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.